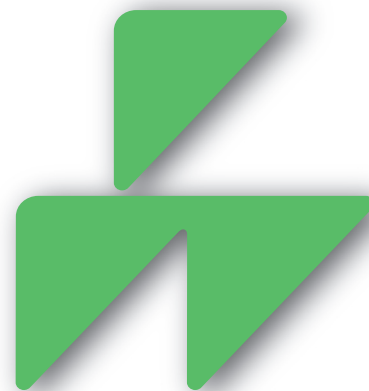


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

3/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

Alles neu bei Smart Metern?! – Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

– von RA Dr. Thomas Wolf, L.L.M. oec., und StB Dipl.-Betriebswirt Jürgen Dobler, Nürnberg – ... 69

Aktuelle Entwicklungen im Emissionshandel

– von RA Dr. Markus Ehrmann, Hamburg – 76

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Europarecht

▪ EuGH: Auskunftsanspruch nach Datenschutz-Grundverordnung 81

Vergaberecht

▪ OLG Düsseldorf: Rechtsdienste als erlaubte Nebentätigkeit bei Beschaffungsdienstleistungen ... 82
– Anm. von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – 84

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Körperschaftsteuer

▪ BMF: Verpachtungen durch die öffentliche Hand; Verlängerung der Übergangsregelung des BMF-Schreibens vom 15.12.2021 (BStBl 2021 I S. 2483) 85

Einkommensteuer

▪ BMF: AfA von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer 85

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ *Straßenausbaubeiträge*: Beitragspflicht beim Ausbau einer Teileinrichtung mit Vor- und Nachteilen für Anlieger 88

▪ *Abwassergebühren*: Berücksichtigung von Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen eines Abwasserzweckverbandes in der Kalkulation der gemeindlichen Abwassergebühren 89

▪ *Zweitwohnungssteuer*: Heranziehung von Miterben zur Zweitwohnungssteuer 91

Arbeitsrecht

▪ Massenentlassungsanzeige – Keine Unwirksamkeit wegen fehlender Soll-Angaben 94

Buchbesprechungen

95

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

Kündigungsbutton erforderlich

Unternehmen, die ihren Kunden den schnellen und einfachen Abschluss eines Vertrages auf Ihrer Website anbieten, müssen diesen auch eine unkomplizierte Kündigungsmöglichkeit quasi »auf Knopfdruck« ermöglichen.

§ 312k Abs. 2 S. 2 BGB – eingeführt durch das Gesetz über faire Verbraucherverträge – verpflichtet die Unternehmen, den Kündigungsprozess verbraucherfreundlich zu gestalten, etwa durch Einrichtung einer »Kündigungsschaltfläche«, die unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führt, auf der dann unter Angabe von Namen und weiteren gängigen Identifizierungsmerkmalen (Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und dergleichen) die Kündigung erklärt werden kann. Das hat das LG Köln in einem sehr knapp gehaltenen Beschluss vom 29.7.2022 – 33 O 355/22 entschieden.

Dass ein Unternehmen neben dem »Kündigungsbutton« noch eine Anmeldemaske mit Abfrage von Kundenkennwort und Kundennummer verlangte, sah das Gericht als Verstoß gegen die gesetzliche Regelung an. Durch die Abfrage des Kundenkennworts u.ä. baue das Unternehmen eine Hürde auf, die in der genannten Vorschrift nicht vorgesehen sei und somit geeignet, den Kunden von der Kündigung abzuhalten, weil ihm das Kennwort möglicherweise nicht zugänglich ist. Zudem müsse eine solche Datenabfrage nach Auffassung des LG Köln auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach DSGVO Rechnung tragen.

Wenn Unternehmen die Vorgaben des § 312k Abs. 2 BGB nicht umsetzen, können Kunden den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen und ggf. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung vertraglicher Nebenleistungen beanspruchen. Daneben droht ggf. auch eine Abmahnung durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzorganisationen.

> [DokNr. 23071399](#)

Solaranlage ohne Notstromfunktion

Der Verkäufer einer Photovoltaikanlage muss den Käufer nicht ohne Weiteres darüber aufklären, dass die verkaufte Anlage nur Strom liefert, wenn auch das öffentliche Netz funktioniert. Die Käufer müssen daher den vollen Kaufpreis zahlen. Dies hat das LG Frankenthal in einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 15.08.2022 – vom 6 O 79/22 entschieden.

Um vom öffentlichen Stromnetz unabhängig zu sein, hatte ein Ehepaar aus Neustadt eine Photovoltaikanlage auf das Dach ihres Wohnhauses montieren lassen. Danach stellten sie fest, dass die Anlage nur funktioniert, wenn Strom aus dem öffentlichen Netz bereitsteht: Bei Stromausfall schaltet sich die PV-Anlage automatisch ab. Sie weigerten sich darauf hin, den vollen Kaufpreis zu bezahlen. Sie wiesen darauf hin, dass Einheiten, die über eine sog. Notstrom- oder Inselfunktion verfügen, erheblich teurer sind, als das bestellte und montierte System und waren der Ansicht, der Anbieter der Anlage hätte sie auf diesen Umstand hinweisen müssen. Dann hätten sie für 5.000 € Aufpreis ein anderes, notstromfähiges System bestellt. Jetzt bestehe nur noch die Möglichkeit, die gelieferte Anlage umzurüsten, zu nahezu dem dreifachen des ursprünglichen Aufpreises für diese Funktion. Diese Mehrkosten seien vom Verkäufer zu tragen, weswegen das Ehepaar in dieser Höhe die Zahlung des Kaufpreises verweigerte.

Das LG hat die Beklagten zur Zahlung des vollen Kaufpreises verurteilt: Die Aufklärungs- und Beratungspflichten dürften nicht überspannt werden. Der Verkäufer einer Photovoltaikanlage müsse nicht von sich aus darüber aufklären, dass die Anlage nicht über eine Sonderausstattung, wie eine Notstromfunktion, verfüge. Dass die Eheleute bei den Vertragsverhandlungen klagern hätten, dass es ihnen auf die Notstromfunktion ankomme, haben sie nach Ansicht der Kammer nicht beweisen können. Etwaige mögliche Energieengpässe könnten zwar zu einer anderen Betrachtung führen. Die seien im Kaufzeitpunkt aber noch kein allgemeines Thema gewesen.

Das Urteil ist rechtskräftig; eine zunächst eingelegte Berufung zum OLG Zweibrücken ist zurückgenommen worden.

> [DokNr. 23071400](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.